



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift

Gremium: **Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Montag, 12.05.2025
Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**
Sitzungsende: **21.06 Uhr**
Ort, Raum: St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal
GZ: 004/1/3/2025

Anwesend:

1.	Bgm.	Valentin David	16.	GR	Erich Schmidlechner
2.	Vizebgm.	Nina Wolfgruber	17.	GR	Christian Ötzlinger
3.	GV	Christian Brandstätter	18.	GR	Friedrich Joham
4.	GR	Paula Eberherr	19.	GR	Gerhard Hörtlackner
5.	GV	Johann Eberherr	20.	GR	Petra Ertl
6.	GV	Walter Hartl	21.	GR	Gneist Daniela
7.	GV	Kornelia Grötzmair	22.	GR	Michaela Huber
8.	GR	Manfred Pabinger	23.	GR	Karin Jaidl
9.	GR	Manuela Doppler	24.	GR	Horst Renzl
10.	GR	Christoph Lobentanz	25.	GR	Michael Jungbauer
11.	GR	Harald Gruber	26.		
12.	GR	Rudolf Wohland	27.		
13.	GR	Rainer Schneider	28.		
14.	GR	Wolfgang Niedermüller	29.		
15.	GR	Georg Neißl	30.		

Entschuldigt fehlten:

1.	GR	Ing. Friedrich Schmutzler (22)	3.	GV	Johannes Danner-Leithner (4)
2.	GR	Gregor Höfer (23)	4.		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.			3.		
2.			4.		

Schriftführer:

MMag. Wolfgang Knapp



Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.05.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.03.2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Die Wortmeldungen GR Christoph Lobentanz zu den TOP 13 und Top 16 wurden nicht von diesem getätigt, sondern von GR Georg Neißl. Dies wurde im Protokoll bereits korrigiert.

Gemeindemandataren wurde der Bericht Euregio und den Fraktionsobleuten der Leader & KEM Jahresbericht ausgehändigt.

Schriftliche Anfrage § 63a OÖ-GO GV Johann EBERHERR – Grabungsarbeiten auf Gemeindestraßen

An den Bürgermeister der Gemeinde St.Pantaleon

St.Pantaleon, am 28.04.2025

Schriftliche Anfrage an den Bürgermeister Valentin David laut § 63a

Gemeindeamt St. Pantaleon			
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.			
Eing.: 28. April 2025			
gesehen:	<table border="1"><tr><td>Bürgermeister</td><td>Amtsleiter</td></tr></table>	Bürgermeister	Amtsleiter
Bürgermeister	Amtsleiter		

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es gibt immer wieder Anfragen und Diskussionen bezüglich Grabungsarbeiten auf Gemeindestraßen die nicht Normgerecht Asphaltiert werden. Ich habe schon mehrmals auf solche Grabungsstellen hingewiesen und gebeten dies bei den ausführenden Firmen zu reklamieren. wie zum Beispiel Glasfasergrabung in Reith, Altkirchberg, Kirchberg.

GV Eberherr Johann bittet um Beantwortung nachstehender Fragen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Welche Firmen wurden schon Nachweislich angeschrieben dass ihre Asphaltierungsarbeiten auf Gemeindestraßen nicht Normgerecht/Vereinbarungsgemäß laut Grabungserlaubnis durchgeführt wurden und deswegen neu gemacht werden müssen?

Welche Fristen wurden gesetzt?

Welche Asphaltierungsarbeiten wurden ausgebessert?

Mit freundlichen Grüßen

GV Eberherr Johann



BGM liest schriftliche Anfrage vor und erläutert:

Im Straßenausschuss behandelt, AL Hochradl hat an Melanie Ganglmaier weitergegeben. AL Knapp wird weiterbearbeiten und urgieren.

DA	Dringlichkeitsantrag – Umsprengelung Mittelschule
----	---



DRINGLICHKEITSANTRAG

Dringlichkeitsantrag aller im Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon vertretenen Fraktionen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gemeinderatsmitglieder der im Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon vertretenen Fraktion ÖVP beantragen gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung die dringliche Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon am 05.02.2025.

Sprengelfremder Schulbesuch

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon möge beschließen:

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum Umsprengelung des Schülers [REDACTED] von der MS St. Pantaleon an die MS Oberndorf beginnend mit dem Schuljahr 2025/26 in der 2. Klasse.

Begründung:

Der Schüler wird die 2. Klasse der Mittelschule nicht positiv abschließen. Er ist schon seit der Volksschule verhaltensauffällig und wird die Umsprengelung seitens der Mittelschule befürwortet. Der Gastschulbeitrag beträgt € 3.690,24 pro Jahr.

St. Pantaleon, 12.05.2025

ÖVP Fraktion

SPÖ Fraktion

OGL Fraktion

FPÖ Fraktion

Sachverhalt:

Ein Schüler der Mittelschule (2. Klasse) wird die Schulstufe nicht positiv abschließen. Er ist schon seit der VS verhaltensauffällig. Seitens der Mittelschule St. Pantaleon wird die Umsprengelung befürwortet. Nach Rücksprache mit der Mittelschule Oberndorf wurde mündlich ein Platz zugesagt. Es sollte eine Zustimmung im Gemeinderat erfolgen.

Abstimmung ob in Tagesordnung aufzunehmen und unter Allfälliges bzw. am Ende der Tagesordnung beraten und abgestimmt wird.

Beratungsverlauf:

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und vor dem Punkt 10. Allfälliges darüber abzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TAGESORDNUNG

1.	Beratung/Beschlussfassung KBBE Einrichtungs- und Tarifordnung Arbeitsjahr 2025/26
2.	Beratung/Beschlussfassung Straßenbauprogramm 2025
3.	Beratung/Beschlussfassung freiwilliges 11. Schuljahr Poly Oberndorf
4.	Beratung/Beschlussfassung Auflassungen öffentliches Gut (Sanierung Trasse Lokalbahn)
5.	Beratung/Beschlussfassung Antrag OGL §46 (2) - Straßensanierung 2025
6.	Beratung/Beschlussfassung Antrag OGL §46 (2) - 30er Zone Loidersdorf
7.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsvergabe Dorfplatz
8.	Bericht der Finanzen der Gemeinde
9.	Informationen des Bürgermeisters
10.	Allfälliges

1.	Beratung/Beschlussfassung KBBE Einrichtungs- und Tarifordnung Arbeitsjahr 2025/26
----	---

Sachverhalt:

Gemäß § 4 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Elternbeiträge für den Besuch einer OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung jährlich zu valorisieren. Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2020 ergibt sich eine Steigerung von 2,9 %.

Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen

Wesentlicher Punkt der rechtlichen Änderungen ist die Umsetzung des kostenlosen Besuchs einer institutionellen Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung am Vormittag bis 13:00 Uhr in Oberösterreich. Mit diesem Schritt wird für alle Kinder bis zum Schuleintritt in institutionellen Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen ein beitragsfreier Besuch am Vormittag ermöglicht. Insgesamt wurden die Tarife weitestgehend vereinheitlicht, um den Aufwand für die Einrichtungen zu reduzieren.

Weiterhin aufrecht ist, dass sich das Angebot einer Krabbelstübengruppe überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, bzw. ein tatsächlicher Betreuungsbedarf der Familien zu decken ist.

Alle weiteren Details finden sich im Schreiben in der Beilage.

Vom Gemeinderat ist diesbezüglich ein Beschluss über die neue kombinierte Einrichtungs- und Tarifordnung für das Arbeitsjahr 2025/26 zu fassen.

Das für unsere Gemeinde adaptierte Muster befindet sich in der Beilage.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 240/2025-Schö

St. Pantaleon, 12.05.2025

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Riedersbach

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in St. Pantaleon/Riedersbach.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:



4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 15:00 bis 15:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

4.2. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr (Frühdienst) von 16:30 bis 17:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

4.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für vier Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für zwei Tage pro Woche erfolgen



6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.04.2024 über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Kindergartenpflicht

7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.



12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des



Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden. / Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.
- Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.
- Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Riedersbach

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.10.2025 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.



3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag ist 11 mal pro Jahr zu bezahlen. Für den Monat September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% reduziert.
- 3.4. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% reduziert.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.

- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden einmal jährlich 70 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der Woche vom 25.08. bis 05.09. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,30 Euro pro Essensportion verrechnet; Preisanpassung jeweils zum 01.01.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Der Bürgermeister:
Valentin DAVID



Angeschlagen: 15.05.2025

Abgenommen:

Teil III

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes geb. am
sind einverstanden, dass

(bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Fotos des Kindes** zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder sowie zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet werden dürfen.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte



Beratungsverlauf:

Erläuterung BGM



Antrag: Der Gemeinderat beschließt die KBBE Einrichtungs- und Tarifordnung Arbeitsjahr 2025/26 in der vorliegenden Form.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2.	Beratung/Beschlussfassung Straßenbauprogramm 2025
----	---

Sachverhalt:

Das Straßenbauprogramm 2025 wurde im Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten am 17.2.2025 behandelt.

Es wurden schon einige Straßenbaumaßnahmen im GR 28.06.2023, TOP 8 beschlossen.

Wohnstraße Riedersbach 700qm - € 37.340,00
Altkirchberg / Reith 750qm - € 40.863,00

2024 beschlossen es gab eine Preiserhöhung bei der Straßensanierung Zufahrt Kompostieranlage Neuhauser wegen der Drainagen Erneuerung und Sanierungserweiterung um ca. 100m².

Zufahrt Kompostieranlage Neuhauser im GR am 29.10.2024, TOP 4:

4.600qm mit € 37.000,00 beschlossen
geschätzte neue Kosten 2025 für 700m² € 51.607,00
Eiferding 350m² € 18.695,00
Gehweg Trompete zur Au/Riedersbach: Zufahrt Fuchs und Partner 60m² € 5.101,00

Der Gemeinderat möge beschließen:

Geschätzte neue Kosten Zufahrt Kompostieranlage Neuhauser 2025 für 700qm **€ 51.607,00**
Eiferding 350qm **€ 18.695,00**
Gehweg Trompete zur Au Riedersbach/Zufahrt Fuchs und Partner 60qm **€ 5.101,00**

Beratungsverlauf:

Erläuterung BGM

Antrag: Der Gemeinderat beschließt

- die ergänzenden Kosten für die Asphaltierung zur Kompostieranlage Neuhauser 2025 für 700qm mit **€ 51.607,00**
 - die Kosten für die Straßensanierung Eiferding im Ausmaß von ca. 350qm mit Kosten von **€ 18.695,00**
 - die Kosten für den Gehweg Trompete zur Au Riedersbach/Zufahrt Fuchs und Partner 60qm **€ 5.101,00,**
- insgesamt sohin € 75.403,00** für die Straßensanierungen 2025.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3.	Beratung/Beschlussfassung freiwilliges 11. Schuljahr Poly Oberndorf
----	---

Sachverhalt:



Der Schüler [REDACTED] besucht die Mittelschule Ostermiething. Er hat erhöhten Förderbedarf. Die Schule sowie die Eltern ersuchen um Bewilligung des freiwilligen 11. Schuljahres. Der Integrationslehrer hat von schulischen und sozialen Defiziten berichtet, weshalb dem Schüler ein zusätzliches Schuljahr in der Berufsorientierung stark helfen würde.

Die Stellungnahme der Eltern und der Mittelschule Ostermiething befinden sich in der Anlage.
Ein Beschluss ist im Gemeinderat zu fassen.

Beratungsverlauf:

Erläuterung BGM

Fritz Joham: Ist das selber Schüler, wie für das 10. Schuljahr bereits beschlossen wurde?

BGM: Ja

Rainer Schneider: Es besteht eine Ausbildungspflicht für Jugendliche, dies wird abgeklärt vom AL.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum freiwilligen 11. Schuljahr [REDACTED] im Poly Oberndorf für das Schuljahr 2025/2026.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4.	Beratung/Beschlussfassung Auflassungen öffentliches Gut (Sanierung Trasse Lokalbahn)
----	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der Trasse der Lokalbahn ist wie bereits berichtet geplant einige nicht-öffentliche Bahnübergänge aufzulassen bzw. andere zu sanieren. In diesem Zug ist es zweckmäßig bestimmtes öffentliches Gut aufzulassen. Dies betrifft das Grundstück 915 (öffentliches Gut), welches aufgelassen und neben die Eisenbahntrasse verlegt werden soll, um das bereinigte Grundstück Ömer (Gst. 827) zu erreichen.

Am Dienstag, den 22.04.2025 bzw. Donnerstag, 08.05.2025 werden in einer Besprechung mit der Lokalbahn weitere Grundstücke präzisiert und direkt in der GV-Sitzung besprochen. Die Kurzfristigkeit resultiert aus den finalen Gesprächen der Lokalbahnvertreter mit den Grundeigentümern. Weitere betroffene öffentliche Grundflächen sind folgende: Gst 915; Gst. 813; Gst. 815/1; Gst. 414; Gst. 1375/1; Gst. 796; Gst. 429 sowie Gst. 524.

Beratungsverlauf:

Erläuterung BGM über Projekt Sanierung Lokalbahn und Situierung der Grundstücke, den Verkaufspreis von € 10,00 für landwirtschaftliche Grundstücke, den Begleitweg am Waldrand (Gangl, etc.).

Beim Bahnsteig Kirchberg ist eine Anfahrtsrampe, geplant ist, auf dem Grundstück von der WAG nach Absprache mit der Straßenmeisterei ein Gehweg auf Kosten der Lokalbahn zu errichten. Mitte Juni bis Mitte September wird das Projekt abgewickelt, Schienenersatzverkehr von SLB gestellt, Materiallagerung und Polierbüro befinden sich in Reith, für Trimmelkam wurde bereits eine Nutzungsvereinbarung beschlossen (Lastenstraße), ev. benutzt Holz Binder diesen in der Zukunft als Logistikumschlagplatz.

GR Erich Schmidlechner: Entstehen der Gemeinde Kosten für Lichtzeichenanlage?

BGM: Nein, keine Kosten für Gemeinde.

Hans Eberherr: Frage was für die Lastenstraße geplant ist?

BGM: Derzeit besteht nur Nutzungsvereinbarung für diese Baumaßnahme.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die prinzipielle Zustimmung zu den Auflassungen des öffentlichen Gutes (Gst 915; Gst. 813; Gst. 815/1; Gst. 414; Gst. 1375/1; Gst. 796; Gst. 429 sowie Gst. 524) im Zuge der Sanierung der Salzburger Lokalbahn im unbedingt notwendigen Ausmaß, welches nach Vorliegen des konkreten Bedarfes und der Pläne noch konkretisiert wird.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5.	Beratung/Beschlussfassung Antrag OGL §46 (2) - Straßensanierung 2025
----	--

Der Antrag wird vom Obmann der Liste OGL Hans Eberherr zurückgezogen, da dies bereits unter TOP 2 abgehandelt wurde.

6.	Beratung/Beschlussfassung Antrag OGL §46 (2) - 30er Zone Loidersdorf
----	--

Sachverhalt:

Die Anrainer in Loidersdorf haben um die Verordnung einer Geschwindigkeitsreduktion durch eine 30km Zone und verkehrsberuhigende Maßnahmen gebeten und eine Unterschriftenliste vorgelegt. In der Straßenausschusssitzung vom 11.09.2024 wurde dieser Punkt befürwortet und hat die Liste OGL folgenden Antrag gem. §46 (2) OÖ-GO eingebracht:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat unterstützt die Einführung einer 30km/h Zone in der Ortschaft Loidersdorf und im Bereich der Hausnummern 2 bis 26.

Der Bürgermeister und der Amtsleiter werden beauftragt, alle erforderlichen rechtlichen und verwaltungstechnischen Schritte einzuleiten und die notwendigen Vorschriften bzw.

Genehmigungen einzuholen, damit die 30er Zone vom Gemeinderat so rasch wie möglich beschlossen und umgesetzt werden kann.

Diesbezüglich wurde bereits mit Herrn Willinger (BH Braunau) Kontakt aufgenommen und das Prozedere auch im Hinblick auf die Novellierung der StVO abgesprochen. Ein verkehrstechnisches Gutachten vom Land, aber auch privater Gutachter, ist jedenfalls erforderlich, damit die verordnete 30er Beschränkung auch im Zuge der Verordnungsprüfung genehmigt wird. Im Gespräch wird kurz auch die Verkehrsmessung besprochen, wobei wir mit dem V85 (85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal) von 60 km/h jedenfalls im oberen Bereich liegen. In eventu wären auch alternative bauliche Maßnahmen anzudenken, jedenfalls ist ein verkehrstechnisches Gutachten erforderlich. Diesbezüglich wurde auch bereits mit dem zuständigen Verkehrstechniker des Landes Herrn Ing. Leopold Reitingner Kontakt aufgenommen, der Terminvorschlag für die Besichtigung vor Ort folgt.

Beratungsverlauf:

AL erläutert.

Antrag: *Der Gemeinderat unterstützt die Einführung einer 30km/h Zone in der Ortschaft Loidersdorf und im Bereich der Hausnummern 2 bis 26.*

Der Bürgermeister und der Amtsleiter werden beauftragt, alle erforderlichen rechtlichen und verwaltungstechnischen Schritte einzuleiten und die notwendigen Vorschriften bzw.

Genehmigungen einzuholen, damit die 30er Zone vom Gemeinderat so rasch wie möglich beschlossen und umgesetzt werden kann.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsvergabe Dorfplatz
----	---

Sachverhalt:

Es wird vom BGM nochmals über die chronologische Abfolge der Gespräche und Sitzungen berichtet.

Die Ausschreibungsunterlagen (KuP) stehen digital in der Cloud zur Ansicht bereit, die Plansätze wurden den Fraktionsobmännern ausgehändigt.

Am 03.07.2024 wurde in der GR-Sitzung der Finanzierungsplan Ortsplatzgestaltung unter TOP 2 mehrheitlich bereits beschlossen.

Nunmehr soll der Auftrag der Neugestaltung Ortszentrum Dorfstraße gemäß dem vorliegenden Preisspiegel KuP an den Billigstbieter WN Außenanlagen GmbH in Höhe von € 419.999,99 brutto vergeben werden.

Wie in den Vorgesprächen mit Alexander Grubinger und Martin Kreil ausgeführt entsprechen sämtliche Bemaßungen im Plan den rechtlichen Vorgaben. Mit den Grundeigentümern wurde seitens der Gemeinde in Einzelgesprächen das Einvernehmen hergestellt bzw. derzeit finalisiert, sodass der erfolgreichen Umsetzung nichts im Weg steht.

Nach der Umsetzung erfolgt mit dem Verkehrstechniker die Abklärung hinsichtlich der Möglichkeit und Ausführung des notwendigen Überganges für Fußgänger, der auch von Politik und Verwaltung als dringend notwendig erachtet wird.

Notwendig in der Beschlussfassung – und von der KuP empfohlen - wäre auch ein Grabungsverbot nach Bauende von zumindest fünf Jahren, um den Straßenzustand bestmöglich zu erhalten.

Beratungsverlauf:

Hans Eberherr: Projekt wurde an Infrastruktur-Ausschuss abgegeben, keine Sitzung stattgefunden.

Nina Wolfgruber: Zeit und Ressourcenverschwendung wenn in Straßenausschuss zu behandeln wäre. ÖVP wollte dies in I-Ausschuss haben laut Eberherr.

BGM: Zur Besprechung vom 16.04.2025: „eich“ von den Fraktionsobleuten gefallen, ist gemeinsames Projekt der Gemeinde, Diskussionen Gehsteig/Gehfläche

Rainer Schneider: Danke für Aufklärung, am 17.02.2025 in Straßenausschuss beschlossen wurde Grabungsverbot und Wasserleitung

Hans Eberherr: ist jetzt auch noch dafür.

Gerhard Hörtlackner: 21.09.2022, 05.10.2022 Präsentation;

Fragt nach Sitzung I-Ausschuss, weil Sitzung seit 2023 nicht mehr stattgefunden. Fordert Information von Nina Wolfgruber ein. Doste eingeladen, I-Ausschuss nicht.

Nina Wolfgruber: keine Sitzung während der letzten 2 Jahre, weil Punkt auf jeder GR-Sitzung in Tagesordnung, zudem sei es Holschuld, FO bekommen Geld für Informationsweitergabe an Fraktionsmitglieder. Mitglieder haben Recht Sitzung zu verlangen. Recht und Pflicht als GR-Mitglieder Protokolle zu lesen.

Gerhard Hörtlackner: Ausschussobfrau hat Zepter in der Hand für Informationsweitergabe. Im Vorfeld viele Desinformationen (nicht mit offenen Karten gespielt).

Hans Eberherr: Ausschuss für Planungen zuständig, im Detail anzuschauen.

Die OGL ist für die Sanierung der Dorfstraße mit befestigten Parkplätzen und Gestaltung vom Dorfplatz im dafür vorgesehenen Kostenrahmen von 520.000€.

Deswegen fordern wir, wie ursprünglich vereinbart, ein Gesamtkonzept für die Dorfstraße mit den Parkplätzen und dem Dorfplatz.

Gesamtkonzept laut BGM mit der Anbindung Geh/Radweg, Planungen und Zeitrahmen fehlt laut Eberherr.

BGM: wenn positiver Beschluss vorliegt, erfolgt Planung bis Fortsetzung Gesamtkonzept, dies ist nur in Etappen umzusetzen.

Rainer Schneider: Ist Förderzusage vorhanden?

Nina Wolfgruber: Förderzusage gemäß diesem Projekt in der vorliegenden Form.

Walter Hartl: Danke für Ausführungen, wenn Entschluss erfolgt Konzept und Kostenübersicht für Rest der Straße. Opposition hat Informationen bekommen, aber keine Möglichkeit mitzugestalten und mitzureden.

BGM: Gespräche mit Anrainern erfolgten nach Vorlage von Konzept.

Nina Wolfgruber: Richtigstellung Hartl – Ausschusssitzungen nichtöffentlich, über Doste Bevölkerungsquerschnitt an Bord geholt. Zwiesprache mit Eberherr (*nicht mitmachen dürfen* von Hans Eberherr), Hans war immer konsequent dagegen hat ein Politikum daraus gemacht.

Kornelia Grötzmaier: Danke für Plan, aber Timeline fehlt.

BGM: erläutert wieder, dass nach positivem Beschluss weitere Planungen erfolgen können

Michaela Huber: fragt nach Förderzusage, diese ist vorhanden (BGM)

Streitgespräch BGM Eberherr über Informationsweitergabe.

SPÖ (Grötzmaier) ersucht um eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten, BGM unterbricht Sitzung um 19:57 bis 20:05.

Sitzung wird um 20:05 wieder aufgenommen, alle GemeinderätInnen wieder anwesend.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Auftragsvergabe gemäß dem vorliegenden Preisspiegel KuP an den Billigstbieter WN Außenanlagen GmbH in Höhe von € 419.999,99 brutto zu genehmigen und gleichzeitig ein Grabungsverbot von 5 Jahren zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart:	offen durch Handheben
Dafür:	Ertl Petra, Michaela Huber und ÖVP
Stimmhaltung	Friedrich Joham, Johann Eberherr, Walter Hartl, Karin Jaidl, Kornelia Grötzmaier, Daniela Gneist, Gerhard Hörtlackner
Dagegen:	Christian Ötzlinger, Erich Schmidlechner, FPÖ,
Abstimmungsergebnis:	mehrheitlich angenommen

8.	Bericht der Finanzen der Gemeinde
----	-----------------------------------

Sachverhalt:

Aus gegebenem Anlass wird vom Bürgermeister über die Entwicklung der Finanzen unserer Gemeinde berichtet.

Entwicklung der Gemeinde seit September 2009 – Rückblick und aktuelle Situation

Aus gegebenem Anlass möchte ich Ihnen als Bürgermeister einen kurzen Überblick über die finanzielle und allgemeine Entwicklung unserer Gemeinde seit Beginn meiner Amtszeit im September 2009 geben. Die Aufzählung ist nicht lückenlos, sondern wird nur auf die größeren Investitionen eingegangen. Insgesamt wurde nicht schlecht gewirtschaftet sondern in die Zukunft unserer Gemeinde und Infrastruktur investiert.

Personalstand und Infrastruktur (Stand 2009)

Im Jahr 2009 waren in der Gemeindeverwaltung insgesamt **30 Mitarbeiter** beschäftigt. Die vorschulische Betreuung wurde durch **vier Kindergartengruppen** sichergestellt. Im Bildungsbereich

verfügte die Gemeinde über **zwei Volksschulen** (St. Pantaleon und Riedersbach) sowie eine **Hauptschule**.

Der **Schuldenstand** der Gemeinde – ohne Berücksichtigung übernommener Haftungen – lag damals bei rund **4,8 Millionen Euro**.

Investitionen 2009 bis 2024

Bis Dezember 2024 wurden rund **20 Millionen Euro** in die Entwicklung und Infrastruktur unserer Gemeinde investiert. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen:

- **Schulbau und -sanierungen**
- **Erweiterung des Kindergartens** und Einrichtung eines Horts
- **Feuerwehr-Infrastruktur**
- **Wasserversorgung** (Hochbehälter und Leitungssanierungen)
- **Brückenbau**
- **Sportanlagen und Spielplätze**
- **Abwasser- und Oberflächenwasserentsorgung**
- **Ortsdurchfahrt Riedersbach**
- **Straßenbau und laufende Sanierungen**
- **Gehsteige und Radwege**
- **Verkehrssicherungsmaßnahmen** (z. B. Ampeln bei Bahnübergängen)

Diese Investitionen wurden durch **Zuschüsse von Land und Bund, Eigenmittel der Gemeinde** sowie **Darlehensaufnahmen in Höhe von ca. 4,4 Millionen Euro** finanziert.

Aktuelle finanzielle Situation (Stand Dezember 2024)

Trotz der umfangreichen Investitionen konnte der Schuldenstand **auf ca. 3,9 Millionen Euro reduziert** werden. Das bedeutet eine Verringerung um rund **900.000 Euro** seit 2009 – **trotz** gestiegener Aufgaben und Inflation.

Aktuelle Struktur und Entwicklung

Heute beschäftigt die Gemeinde **63 Mitarbeiter** – mehr als doppelt so viele wie 2009. Die Betreuungseinrichtungen wurden auf **acht Krabbel- und Kindergartengruppen** erweitert. Im Schulbereich erfolgte eine **Zusammenlegung** zu einer **Volksschule** und einer **Mittelschule**.

Abschließende Worte

Angesichts dieser positiven Entwicklung ist es unverstündlich und nicht nachvollziehbar, wenn weiterhin unbegründete Aussagen über eine vermeintlich „abgewirtschaftete“ Gemeinde, „Überschuldung“ oder regelmäßige Probleme mit „Rückständen und Forderungsabschreibungen“ getätigt werden. Die Begrifflichkeiten der Überschuldung etc. werden verbal nicht akzeptiert und appelliere ich die Parteipolitik hintanzustellen.

Ich behalte mir vor, bei fortgesetzter Verbreitung solcher Behauptungen durch GemeindevertreterInnen entsprechende Schritte zu prüfen.

DA	Dringlichkeitsantrag – Umsprengelung Mittelschule
----	---

Sachverhalt:

Ein Schüler der Mittelschule (2. Klasse) wird die Schulstufe nicht positiv abschließen. Er ist schon seit der VS verhaltensauffällig. Seitens der Mittelschule St. Pantaleon wird die Umsprengelung befürwortet.

Nach Rücksprache mit der Mittelschule Oberndorf wurde mündlich ein Platz zugesagt.

Es sollte eine Zustimmung im Gemeinderat erfolgen.

Beratungsverlauf:

Erläuterung BGM – Vorsorge ist kostengünstiger, statt sozialen Härtefall zu haben.
Anfrage Walter Hartl ob Klassengröße Einfluss auf Kürzung der Klassen hat, Michaela Huber verneint.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag der Umsprengelung des Schülers [REDACTED] nach Oberndorf zuzustimmen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

9.	Informationen des Bürgermeisters
	<ul style="list-style-type: none">- Information Verkaufswagen Höllerersee- Information Parken auf öffentlichem Gut Einhellige Meinung, dass Abschleppung exekutiert, wird bzw. werden soll.- Information Instandhaltung Moosach- Information Verlängerung Klimatickets – einhellige Meinung, dass jedenfalls 2 Tickets bestellt werden sollen.- Information FF Trimmelkam, Hennermann, Haring passend, Planer wegen Zufahrten, kein Ersatzgrund zu Verfügung

10.	Allfälliges
-----	-------------

Karin Jaidl: Sträucher KIGA schneiden wegen Ausfahrt; Öffnungszeiten Kompostieranlage Neuhauser (Sonntag geschlossen)

BGM: voriges Jahr überbeansprucht mit Traktor und Kipper, Erstmaßnahme Öffnungszeiten verkürzt, Samstag länger urgieren.

Horst Renzl: VBGM § 55 (3) – fordert bestehendes Recht auf Informationspflicht laut § 55 ABS. 3 und ABS. 5 OÖ Gemeindeordnung ein und behält sich vor, bei Nichteinhaltung Aufsichtsbeschwerde zu erheben.

LKW-Parkplätze Riedersbach – AL klärt über rechtliche Situation auf.

Gemeindenachrichten: Jede Beschlussfassung in Gemeindezeitung mit Abstimmungsergebnis veröffentlicht?

Hans Eberherr:

Zur Dorfstraße/Dorfplatz hätten wir das Gesamtkonzept gerne heute schon mit Kosten und Umsetzungsplan mit Meilensteinen gehabt, aber trotzdem werden wir bei diesem Projekt volle Unterstützung geben und hoffen auf gute Zusammenarbeit bei der weiteren Planung.

BGM: Träumerei, dass ohne Auftrag Ausschreibung gemacht werden kann. Zuerst muss die Beschlussfassung erfolgen, dann kann Projekt weiterbearbeitet werden.

Rainer Schneider: Wo wird Dorfplatz weiter behandelt – im I-Ausschuss (BGM).

Jungbauer Michael: 70er Beschränkung bei Billa wird nicht eingehalten.

BGM kurzfristig unsere Geschwindigkeitsmessung aufstellen.

Joham Fritz: Straßenbeleuchtung zu nah, bereits eingefordert

Hartl Walter: Schulbus bei Haberl umdrehen – BGM gibt Auskunft Felber weiter, dass Haberl verboten hat.

Rainer Schneider: Tafel auf Geländer montiert, werden bei Straßenmeisterei monieren.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:06 Uhr die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

St. Pantaleon, am

.....
Bürgermeister Valentin DAVID

.....
ÖVP-Fraktion

.....
OGL-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion

